

Webinar: Update Coronavirus – Antworten auf rechtliche und strategische Fragen aus der Praxis

Tag: 11. März 2020

Zeit: 10:00 Uhr – 11:30 Uhr (CET)

Technische Hinweise

1. Einloggen

Zur Audiofunktion des Computers wechseln



Sie hören dem Webinar bereits zu? Drücken Sie jetzt #102#.

Jetzt einwählen

Wählen Sie: +49 692 5736 7216

Zugangscod: 619-603-018 #

Ihre Audio-PIN: 102 # ⓘ

STUMMGESCHALTET

Sie wurden von dem Organisator stummgeschaltet

OK

2. Fragen stellen

The screenshot shows a window titled 'Datei Ansicht Hilfe' with a globe icon. Below the title bar is a 'Audio' section with a 'Sound Check' indicator. Two radio buttons are present: 'Computer-Audio' (selected) and 'Telefonanruf'. Below this is a red 'STUMMGESCHALTET' (Muted) icon. There are dropdown menus for 'Mikrofon (Realtek High Definition Au...)' and 'Lautsprecher (Realtek High Definition...)' with volume sliders. A 'Fragen' (Questions) section is visible, containing a text input field with a placeholder 'Please enter your question here' and a 'Senden' button. Below the input field, there is a preview of a question: 'German Asia-Pacific Business Association und MERICS zu den Ergebnissen des Nationalen Volkskongresses der VR China.' At the bottom of the window, it says 'TESTLAUF The China-US Trade Conflict Webinar-ID: 646-349-011' and 'Diese Sitzung wird aufgezeichnet.' The GoToWebinar logo is at the very bottom.

Bitte stellen Sie Ihrer Frage voraus:
AR für Arbeitsrecht
SLV für Service- und Lieferverträge
KO für Kommunikation
DIV für andere Fragen

Programm

- 10:00** **Begrüßung und Vorstellung der Referenten**
*Almut Rößner, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
OAV – German Asia-Pacific Business Association*
- 10:05** **Gesundheitspolitische Lagebeurteilung aus Sicht der wichtigsten Behörden und Institutionen**
Ulrich Tilly, Leiter WMP-Healthcare
- 10:10** **Schwieriger Neustart für Unternehmen: Steuererleichterung und staatliche Hilfen in China**
Philip Lazare, Rechtsanwalt, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Shanghai
- 10:20** **Lohnfortzahlungen, Arbeitsschutz, Dienstreisen, entsandtes Personal, Personalabbau etc. – kreative Lösungen aus der Personalabteilung**
*Dr. SHEN Yuan, Senior Associate, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln
Kerstin Gröne, Counsel, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln*
- 10:35** **Vertragserfüllung und höhere Gewalt, Einfluss der Krise auf Liefer- und Serviceverträge, Handlungsempfehlungen**
Philip Lazare, Rechtsanwalt, Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Shanghai
- 10:55** **Die richtige Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden in der gegenwärtigen Krise**
Michael Behrens, COO, WMP-AG
- 11:05** **Fragen an die Referenten**

Gesundheitspolitische Lagebeurteilung aus Sicht der wichtigsten Behörden und Institutionen

Ulrich Tilly

Partner WMP Healthcare

11. März 2020

Zuständige Behörden in Deutschland

Deutschland hat – anders als UK oder Skandinavien – **kein** staatliches Gesundheitssystem, d.h., der Minister kann nicht „durchregieren“.

1. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

- Alle Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung werden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) **nicht** unmittelbar vom BMG, sondern von den **zuständigen Behörden auf Landes- und Kommunalebene** durchgeführt.
- In der Regel sind das die **lokalen Gesundheitsämter**.

2. Robert Koch-Institut (RKI)

- International hoch anerkannte **Behörde aus dem Geschäftsbereich des BMG**.
- Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der **Krankheitsüberwachung und -prävention** und damit auch die zentrale Einrichtung des Bundes auf dem Gebiet der anwendungs- und maßnahmenorientierten biomedizinischen Forschung.
- Die Kernaufgaben des RKI sind die **Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der Infektionskrankheiten**.

Zusammenfassung der aktuellen Lage

National (Datenstand 10.03.2020, 15:00 Uhr)

- In Deutschland wurde erstmals über 2 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19 Erkrankungen berichtet. Es handelt sich um zwei Personen aus Nordrhein-Westfalen (Heinsberg, Essen).
- Insgesamt wurden in Deutschland 1.296 laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektionen aus 16 Bundesländern berichtet.
- Im Landkreis Heinsberg (NRW) ist es durch Karnevalsveranstaltungen Mitte Februar zu zahlreichen Übertragungen gekommen. Der Landkreis Heinsberg wird als „besonders betroffenes Gebiet“ ausgewiesen.

International (Datenstand 10.03.2020, 14:00 Uhr)

- Es wurden **80.880 (+20)** Fälle in China² (inklusive Hongkong und Macau) gemeldet.
- Außerhalb Chinas wurden **33.306 (+2.834)** Fälle in **101** Ländern berichtet. Die Länder Italien (**9.172 Fälle**), Südkorea (**7.513 Fälle**) und Iran (**7.161 Fälle**) vermelden die höchsten Fallzahlen und umfassen zusammen 72% der außerhalb von China gemeldeten Fälle.
- Am 09.03.2020 hat Italien das gesamte Land zur Sperrzone mit „eingeschränkter Mobilität“ erklärt. Die Bevölkerung ist aufgerufen nur aus bestimmten Gründen (Arbeit, Arztbesuch) ihre Wohnung zu verlassen. Schulen, Universitäten und Museen sind geschlossen, kulturelle Veranstaltungen sind abgesagt.

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-03-10-de.pdf?__blob=publicationFile

Aktuelle Rahmendaten - Risikogebiete

Regionen mit Risikogebieten, Stand: 10.03., 07:00 Uhr

Regionen mit COVID-19-Fällen, weltweit

Stand: 10.03.2020 07:00 Uhr

Die Fallzahlen werden in der Regel einmal täglich aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine dynamisch entwickelnde Situation handelt und die Fallzahlen daher von anderen Datenbanken abweichen können.

Die aktuellen Fallzahlen in **Deutschland** sind abrufbar unter www.rki.de/covid-19-fallzahlen

Länder und Regionen mit COVID-19-Fällen	Fallzahlen	Davon aktuell Risikogebiet nach RKI-Definition
VR China (Festland)	80.754	• Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)
• Hongkong	116	
• Macau	10	
Italien	9.172	• Ganzes Land
Südkorea	7.513	• Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)
Iran	7.161	• Ganzes Land

Internationale Risikogebiete

Italien

Iran

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Quellen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html?nn=13490888

Aktuelle Forschungsansätze für eine mögliche Bekämpfung des Virus

1. Entwicklung eines **Impfstoffes**

- Aktuell noch kein anwendungsbereiter Impfstoff, da es sich um ein neues Virus handelt, aber es gibt erste Ansätze (mind. 16 Projekte laufen).
- Mit einer Zulassung wird erst in 12 bis 18 Monaten gerechnet.

2. Erprobung vorhandener Wirkstoffe als **Therapeutika** (meist in China)

- Virustatika: Wirkstoffe, die ursprünglich gegen z.B. HIV, Ebola, Hepatitis C, Grippe, SARS oder MERS entwickelt wurden; vielversprechender Wirkstoff ist z.B. **Remdesivir** (Virustatikum, entwickelt gegen Ebola), erste Studienergebnisse werden im April erwartet
- Darüber hinaus werden bestehende Immunmodulatoren (gegen Rheumatoide Arthritis und entzündliche Darmerkrankungen) oder Medikamente für Lungenkranke erprobt.

3. Neue Medikamente durch **passive** Immunisierung

- Gewinnung von Antikörpern von Menschen, die bereits infiziert sind.
- Es gibt erste Ansätze zum „Nachbau“ dieser Antikörper, aber es ist weiterhin unklar, inwieweit und wie schnell solche Präparate zur Verfügung stehen.

Aktuelle Empfehlungen des RKI

Veranstaltungen (beachten Sie die aktuellen Empfehlungen der Behörden)

- Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Aber: Einzelfallentscheidung (abhängig von: Belüftung, Teilnehmerzahl, Herkunft etc.)
- Zuständig sind die örtlichen Gesundheitsbehörden
- **Kriterien für die Risikoeinschätzung:**
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?blob=publicationFile)

Hinweise für Betriebe in Gebieten, in denen vermehrt Fälle aufgetreten sind

- Arbeitnehmer in Bereichen, wo dies möglich ist, freistellen
- Heim-/Telearbeit ermöglichen und fördern
- nicht notwendige (Dienst-)Reisen absagen, verschieben oder z.B. per Videokonferenz durchführen
- freiwillige Geschäftsschließungen - Betriebsferien nehmen
- nicht unbedingt erforderliche öffentliche Einrichtungen schließen: Schwimmbäder, Turnhallen, Theater usw.

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktreduzierung.html

Aktuelle Empfehlungen des RKI

Reiseempfehlungen I (beachten Sie die aktuellen Empfehlungen der Behörden)

- Reisende, die per Flugzeug oder Schiff aus dem **Iran, Italien, Japan oder Südkorea** in Deutschland einreisen, müssen vor Verlassen des Flugzeuges oder Schiffs Angaben zu Flug/Fahrt und zur persönlichen Erreichbarkeit für die nächsten 30 Tage nach Ankunft machen.
- Reisende **von China nach Deutschland** müssen zusätzlich dazu Angaben zu ihrem Aufenthaltsort in China, Kontaktpersonen und gesundheitlichem Befinden machen.
- Luftfahrtunternehmen, Reeder, Charterer und alle weiteren Personen, die für den Betrieb eines Schiffs verantwortlich sind, müssen bei Flügen und Fahrten aus dem **Iran, Italien, Japan, Südkorea und China nach Deutschland** die vorhandenen Daten nach Ankunft bis zu 30 Tage bereithalten.
- **Außerdem: beachten Sie die Hinweise vom Auswärtigen Amt, der Industrie- und Handelskammer und den Außenhandelskammern.**

Quelle:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/coronavirus-anordnung.html>

Aktuelle Empfehlungen des RKI

Reiseempfehlungen II – Poster und Handzettel

Beispiel A: Poster/ Handzettel für Nicht-Schengen-Ankunftsbereich in Deutsch, Englisch, Chinesisch (online abrufbar)

<p>Wenn Sie aus einem vom RKI festgelegten Risikogebiet kommen (besonders hohe Anzahl von Fällen)</p> <p>Wenn Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage <u>in einem Risikogebiet</u> aufgehalten haben, unabhängig von Symptomen</p> <ul style="list-style-type: none">- vermeiden Sie unnötige Kontakte,- bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause. <p>Bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere mit oder ohne Fieber</p> <ul style="list-style-type: none">- halten Sie sich an die oben genannten Verhaltenshinweise zur Händehygiene, Husten- und Niesetikette,- suchen Sie nach telefonischer Anmeldung, unter Hinweis auf Ihre Reise, einen Arzt auf.- Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie hier: https://tools.rki.de/plztool/	<p>If you come from a risk area as defined by the RKI (widespread community transmission)</p> <p>If you have been to <u>a risk area</u> within the past 14 days, regardless of any symptoms</p> <ul style="list-style-type: none">- Please avoid unnecessary contacts,- Stay home as far as possible. <p>If you develop acute respiratory symptoms, regardless of severity, with or without fever</p> <ul style="list-style-type: none">- Please follow the above mentioned recommendations (hand hygiene, cough and sneeze etiquette)- consult a doctor by telephone registration beforehand, informing him with reference to your travel history.- Please find the competent local health authority here: https://tools.rki.de/plztool/	<p>如果您来自罗伯特·科赫研究所（RKI）定义的<u>危险区域*</u>（特别是大量病例） 如果您在过去的14天内曾有过疫区逗留史,无论有无症状:</p> <ul style="list-style-type: none">- 请尽可能避免与它人接触,- 请尽可能在家中逗留。 <p>当您有呼吸道症状时 (无论程度如何和是否发烧):</p> <ul style="list-style-type: none">- 请遵循上述的有关手部卫生,及咳嗽和打喷嚏礼节,- 请在通过电话预约之后就医, 将您的旅行史告知医务人员。- 您可以在这里找到相应负责的卫生当局: https://tools.rki.de/plztool/
<p>Falls Sie weiterreisen</p> <p>Beachten Sie die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</p>	<p>If you continue your journey</p> <p>Be sure to observe the travel information from the Federal Foreign Office: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</p>	<p>如果您继续您的旅程</p> <p>请查看并遵守联邦外交部的旅行信息: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise</p>

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Info_Reisende_Tab.html?nn=13490888

Relevante Links

BMG: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Robert-Koch-Institut zum **gesamten derzeitigen Informationsstand**:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText12

Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-1725960>

Das für Sie oder Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Gesundheitsamt finden Sie unter diesem Link: <https://tools.rki.de/plztool/>

Informationen zum Grenzüberschreitenden Verkehr:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/coronavirus-anordnung.html>

Poster für Einreisende aus dem Nicht-Schengen-Raum:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Info_Reisende_Tab.html?nn=13490888

Maßnahmen zur Kontaktreduktion in Gebieten mit vermehrtem Virus-Aufkommen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktreduzierung.html

Empfehlungen für Großveranstaltungen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/4_Pressemitteilungen/2020/Anlage_PM_BMG_BMI_Veranstaltungen-Risikoabwaegung-COVID-19_2020-02-27.pdf

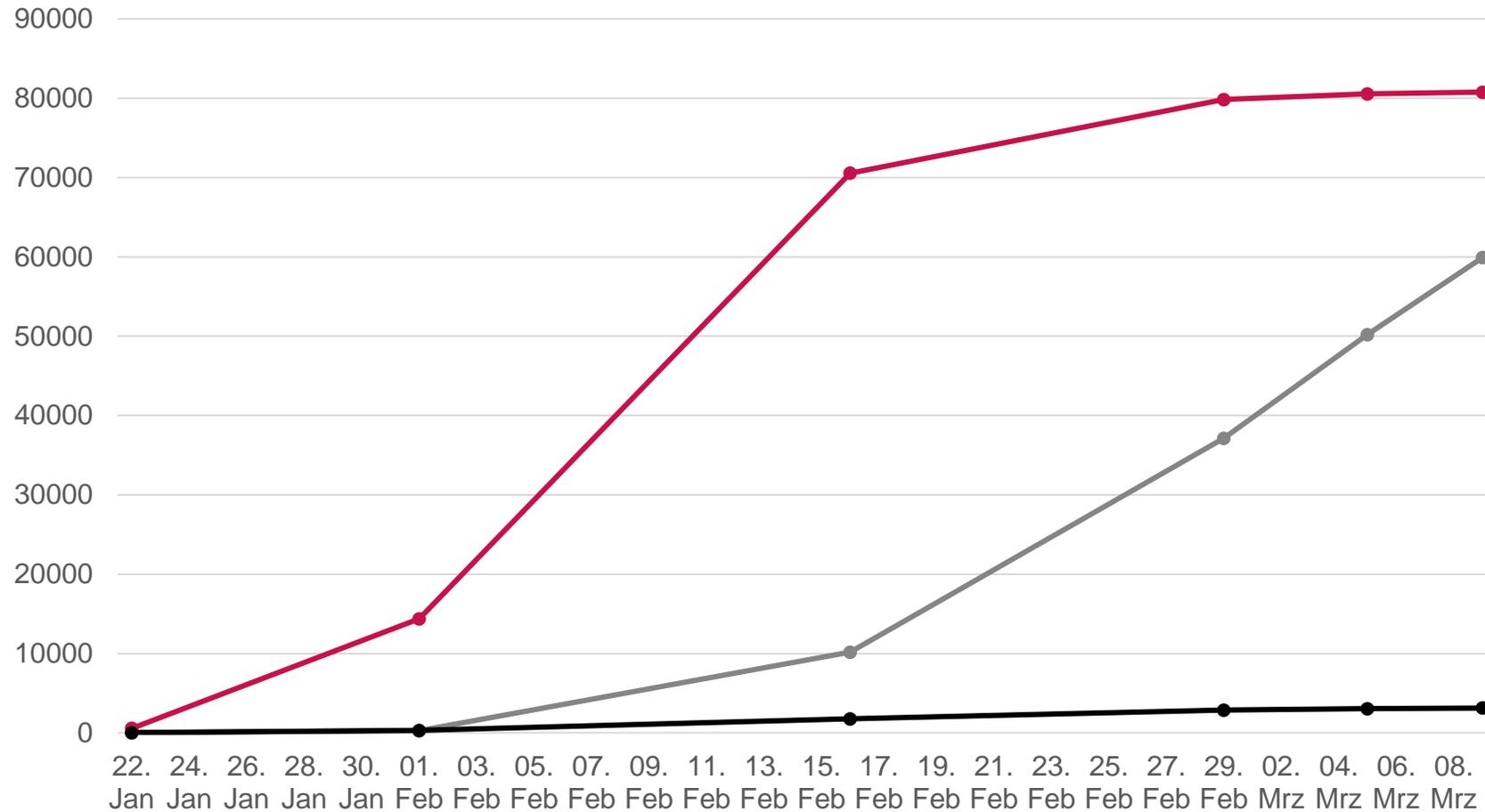
Schwieriger Neustart für Unternehmen: Steuererleichterungen und andere Sofortmaßnahmen

Philip Lazare | Shanghai
11. März 2020

陆德

Krankheitsverlauf China

Fallzahlen



Sources: [CDC](#), [JHU](#), [Our World in Data](#), [WHO](#)



Infektionen

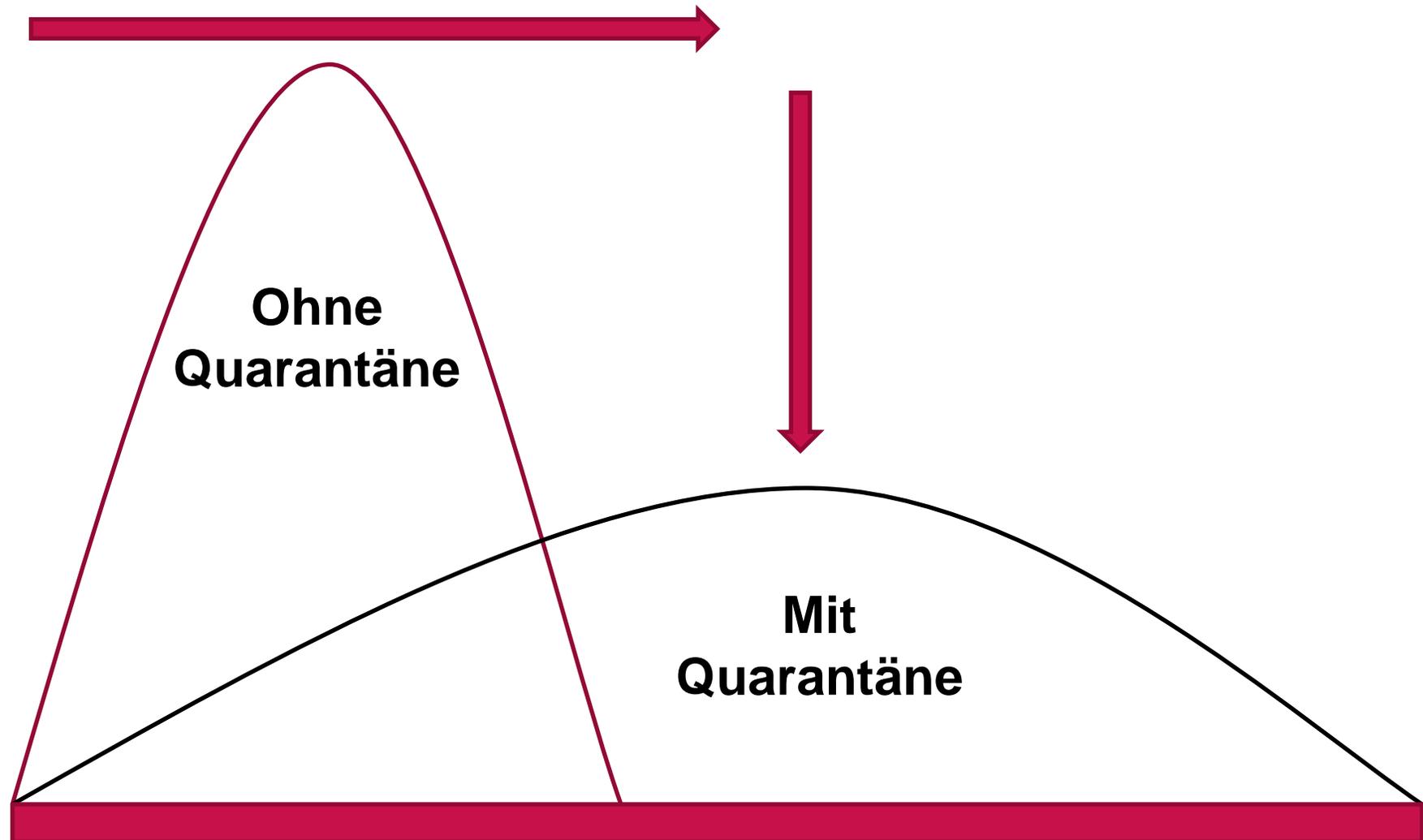


Genesen



Gestorben

Verzögerungsstrategie scheint erfolgreich



Infektions-Schwerpunktgebiete

■ Provinz Hubei

- Hubei bleibt die mit Abstand am härtesten betroffene Region: von Chinas 80,932 Fällen entfallen 67,773 auf die Provinz.
- Auch die höchste Zahl der Todesfälle: 3,046 (4.4% !)
- Seit Montag nur 19 Neuinfizierte, davon 17 im Stadtgebiet Wuhans. Außerhalb Hubeis seit drei Tagen keine Ansteckungen im Inland. Einige importierte Fälle.

■ Guangdong

- Infizierte 1,353 Genesen 1,273

■ Zhejiang

- Infizierte 1,215 Genesen 1,183

■ Henan

- Infizierte 1,018 Genesen 988

Sources: [CDC](#), [JHU](#), [Our World in Data](#), [WHO](#)



Eilmeldung gestern (People's Daily)

**Xi Jinping ist in
Wuhan angekommen**



Xi spricht mit Patienten



Xi begrüßt Anwohner in isoliertem Wohngebiet



Wuhan, 10. März

Changing the Narrative

Notifications Messages Search Twitter

37 392 616

 **Chinese Ambassador to...** 
@AmbLINSongtian [Follow](#)

Although the epidemic first broke out in China, it did not necessarily mean that the virus is originated from China, let alone "made in China".



11. März - Momentaufnahme

- Langsame Lösung der Lähmung
- Aber Unternehmen stehen noch immer vor riesigen Herausforderungen:
 - Arbeitnehmer dürfen nicht in die Betriebe (Quarantänen, 50%-Regelungen)
 - Transblockaden lösen sich nur langsam
 - Erlaubnisverfahren für Wiedereröffnung. Extrem hoher Compliance-Aufwand
- Die Mehrheit der Unternehmen erwartet für 2020 einen erheblichen Umsatz- und Gewinnrückgang (Autoabsatz: über 80% minus)
- Verstärkte Kontrolle und Zwangsisolierung von Reisenden aus anderen Provinzen und ausländischen „Risikogebieten“.



Gesundheits-Überwachung durch neue Apps

- Auswertung von Geo Location Data, Polizeibehörden, E-Commerce Data
- Voraussetzung für Zugang zu Büros, öffentlichen Gebäuden, teilweise ÖPNV

Sui Shen Code
(utilizes travel and banking records)

Shanghai QR Code

Cloude Homepage of Government Online Office Shanghai

Name

Updated on: 2020-03-09 10:29:48

GREEN

According to Shanghai's regulations of epidemic prevention and control, everyone coming to Shanghai needs to make the health registration.

Data source: national and municipal public administrations

FAQ | customer service | Feedback

Phone Verification
(utilizes telecom records)

中国联通大数据
疫情防控行程查询助手

尊敬的131****5565用户:

根据您在2020年03月02日 13:30:01的授权查询, 您于近14天内曾到访过:

上海市

此服务为公益服务, 查询结果仅作为参考

抗击疫情, 我们共同努力!

返程复工证明, 周边社区风险
更多大数据服务, 与您共抗疫情!

点击查看联通大数据

Building Verification
(utilizes work information)

金茂大厦租户员工健康信息填报

15 承诺 (必填) Acknowledgement (Required)

请长按保存或截图保存
Please long press to save live screenshot to save

有效期 Expiration date
至 2020-03-10 23:59:59

二维码作为进入大厦凭证, 请妥善保管
QR code is used as a voucher to enter the building, please keep it in a safe place

我已保存

提交 submit

Staatliche Hilfsmaßnahmen

- Zielgenaue, befristete Maßnahmen
- Kein, jedenfalls kein laut versprochenes Konjunkturprogramm
- Steuerliche Erleichterungen
- Sozialversicherungsabgaben reduziert und gestundet
- Subventionen in einzelnen Bereichen
- Andere Unterstützungsmaßnahmen



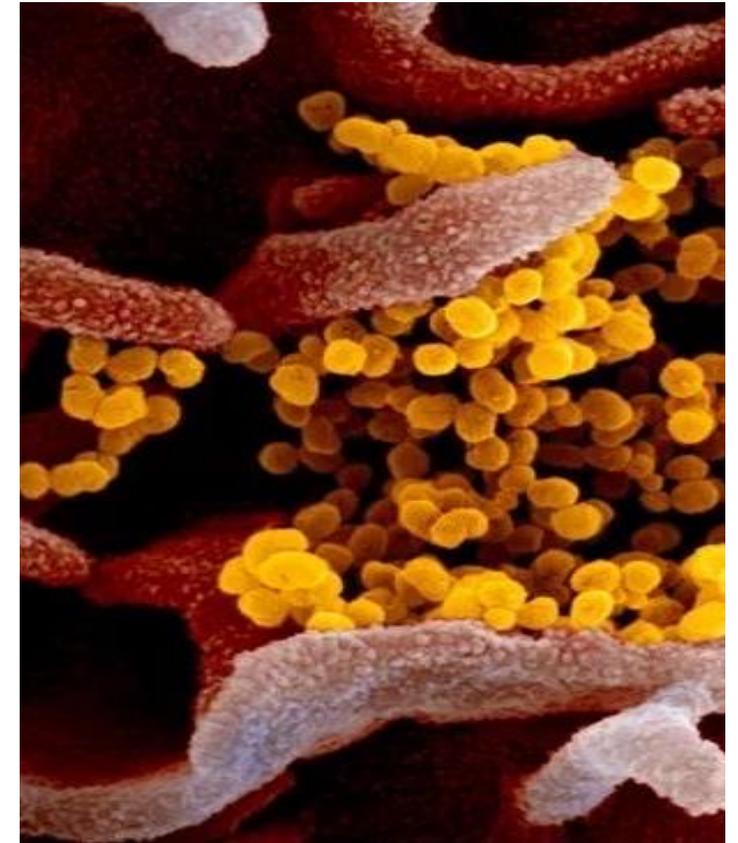
Steuerliche Erleichterungen

- **Fiskalischer Spielraum ist begrenzt. Keine breit angelegte Entlastung!**
 - Spenden für die Epidemiebekämpfung in voller Höhe absetzbar (KSt und ESt).
 - Verlängerung des Verlustvortrags von 5 auf 8 Jahre für besonders betroffene Branchen.
 - MwSt-Erlass in bestimmten Branchen: Hotels, Gastronomie, Personenbeförderung, Reisebüros,
 - MwSt-Reduzierung für Kleinunternehmer (Hubei 0%, Landesweit 1%).
 - Erklärungsfristen verschoben.

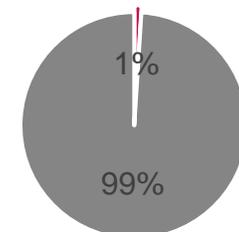


Entlastung bei den Sozialabgaben

- Befreiung Arbeitgeberanteil RentenV (ca 20% des Bruttogehalts), ArbV (0.5%) und UnfallV (0.1 – 1%): KMU Feb – Jun (= 5 Monate).
- Großunternehmen (ab CNY 400m Umsatz): 50% Reduzierung für 3 Monate (in Hubei wie KMU).
- 50% Rückerstattung der ArbV-Beiträge des Vorjahres (= 0.5%-Punkte) im Gegenzug für Jobgarantien.
- Kranken- und Mutterschaftsversicherung (10.5%): Feb – Juni: 50% reduziert (auf 5.25%) Jul – Dez: 10% reduziert (auf 9.45%).
- Verschiebung der Anpassung der Bemessungsgrundlage um 4 Monate.
- Arbeitgeberanteil Wohnungsfonds (7% des Bruttogehalts) bis Juni gestundet.



Anteil KMU in 2018



Lokale Unterstützung

- Mieterlass für staatliche Gebäude: 1 – 3 Monatsmieten.
- Empfehlung an Banken:
 - Kreditvolumen nicht senken (mindestens auf 2019-Niveau);
 - Kreditlaufzeiten verlängern;
 - keine vorzeitige Fälligkeitstellung.
- Erlass Landnutzungsgebühren und andere Gebühren.
- Rückholung von Arbeitnehmern aus anderen Provinzen.
- Ermäßigung der Versorgergebühren (Strom, Wasser usw.).
- Einmalige Zuschüsse für Neueinstellungen (z.B. CNY 500 pro Person).



Sonstige Hilfsmaßnahmen

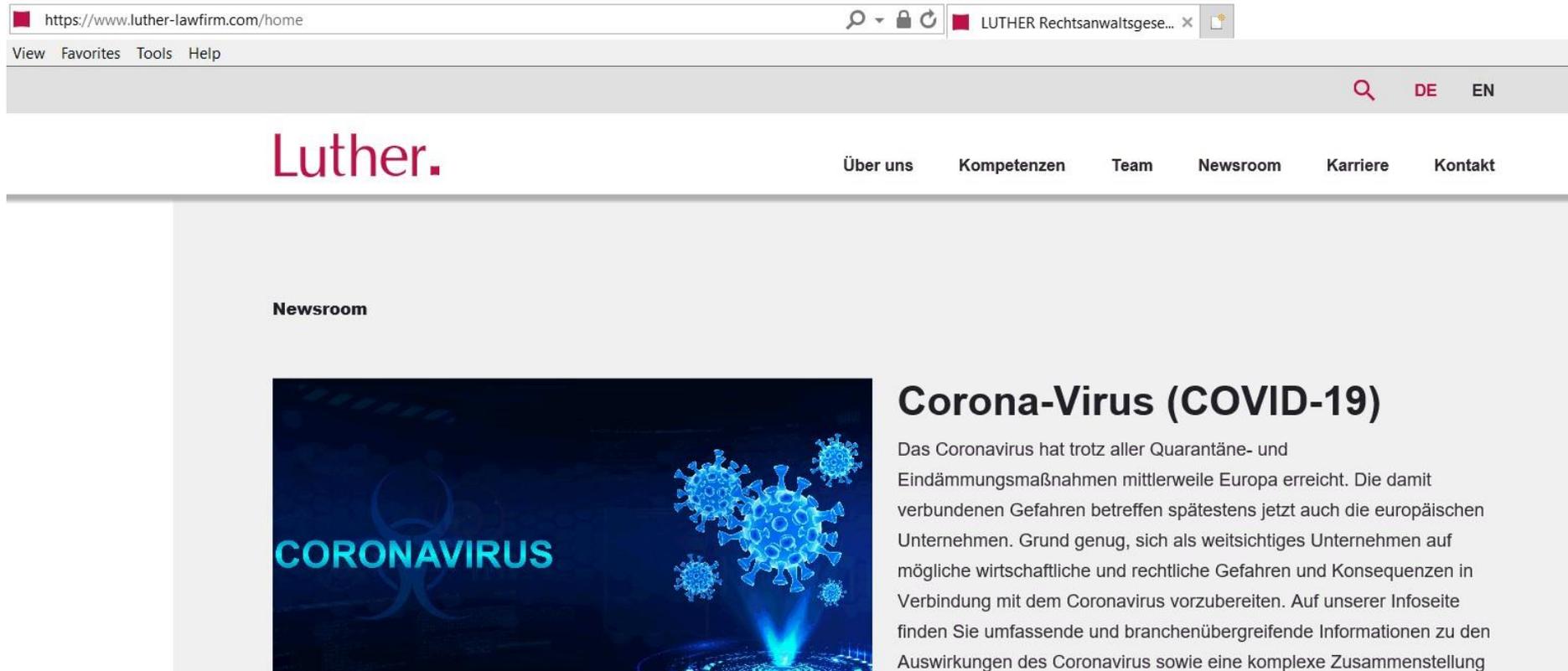
- Vorübergehende Lockerung für die Aufnahme von Auslandsdarlehen (Erweiterung der Fremdkapitalquoten)
- Beschleunigung der Zollabfertigung
- Notkredite für Fluggesellschaften
- Liquiditätsversorgung der Geschäftsbanken



Weitere Informationen und Updates

im Luther-News Room:

<https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/newsletter/detail/coronavirus-rechtliche-auswirkungen-auf-unternehmen>



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.luther-lawfirm.com/home>. The browser's address bar and menu (View, Favorites, Tools, Help) are visible. The website header includes the Luther logo, a search icon, and language options (DE, EN). A navigation menu contains links for Über uns, Kompetenzen, Team, Newsroom, Karriere, and Kontakt. The main content area is titled "Newsroom" and features a large blue graphic with the word "CORONAVIRUS" and a 3D model of a virus particle. To the right of the graphic is the article title "Corona-Virus (COVID-19)" and a short introductory paragraph.

Newsroom

Corona-Virus (COVID-19)

Das Coronavirus hat trotz aller Quarantäne- und Eindämmungsmaßnahmen mittlerweile Europa erreicht. Die damit verbundenen Gefahren betreffen spätestens jetzt auch die europäischen Unternehmen. Grund genug, sich als weitsichtiges Unternehmen auf mögliche wirtschaftliche und rechtliche Gefahren und Konsequenzen in Verbindung mit dem Coronavirus vorzubereiten. Auf unserer Infoseite finden Sie umfassende und branchenübergreifende Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus sowie eine komplexe Zusammenstellung

Vielen Dank

Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen aus der Praxis

Dr. SHEN Yuan | Kerstin Gröne
11. März 2020

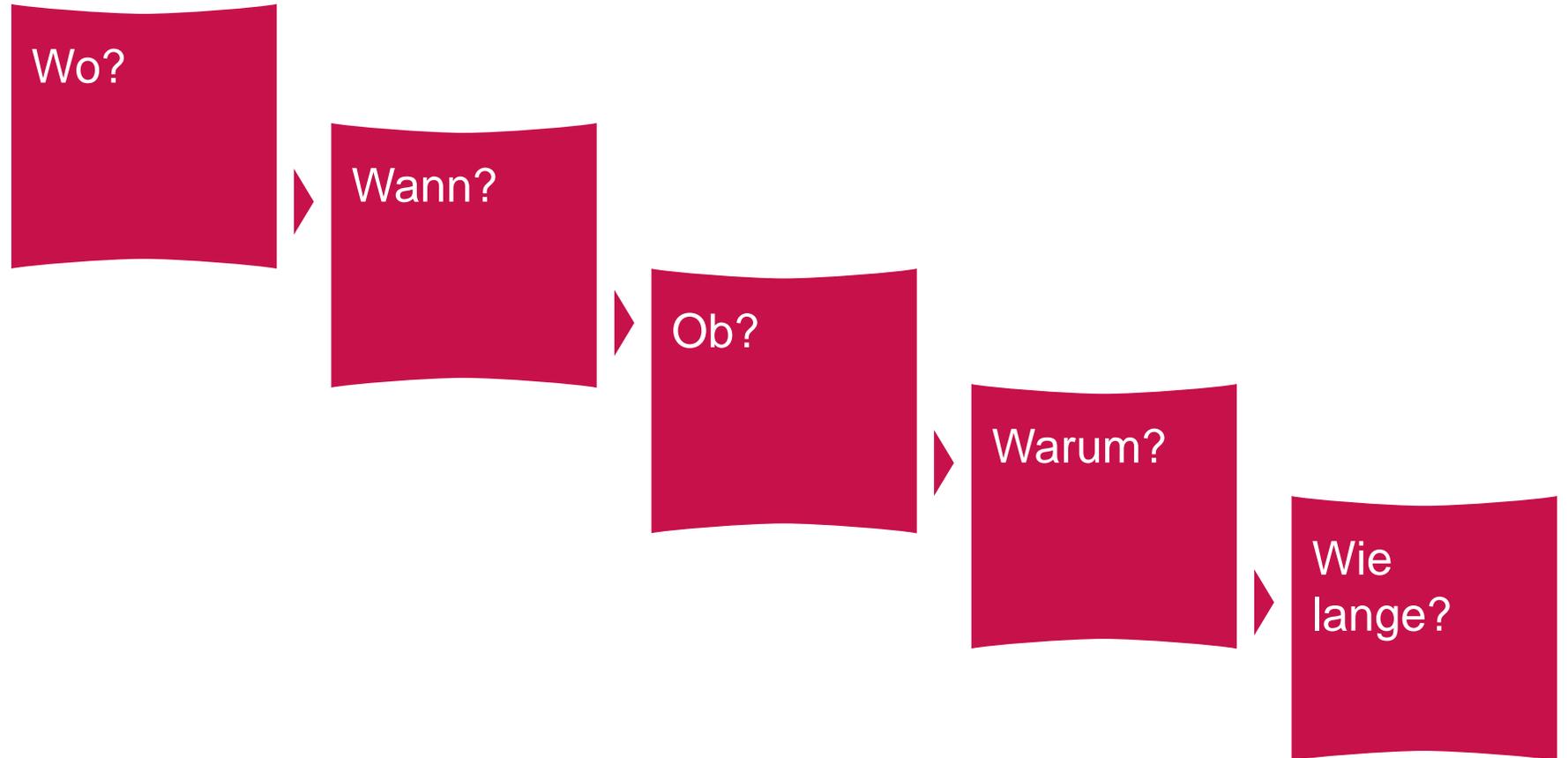
Luther.

Fragen und Antworten für Arbeitsverhältnisse in China

Dr. SHEN Yuan

Köln, 11. März 2020

Gehalts(fort)zahlung während der Epidemie



Empfohlene Lösungen + Kreativität



Nationale + lokale Regelungen

Staatsrat

4.3.2020

Mitteilung über die vereinfachte Genehmigung und behördliche Dienstleistungen zur Förderung der Betriebswiederaufnahme (außer Beijing, Hubei)

MOHRSS

24.1.2020

Mitteilung über den Umgang mit Arbeitsverhältnissen während der Coronavirus-Präventions- und Bekämpfungsphase

7.2.2020

Ansichten über Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen und Unterstützung der Betriebswiederaufnahme während der Coronavirus-Präventions- und Bekämpfungsphase

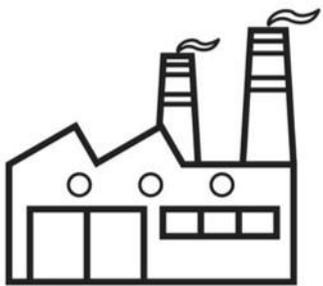
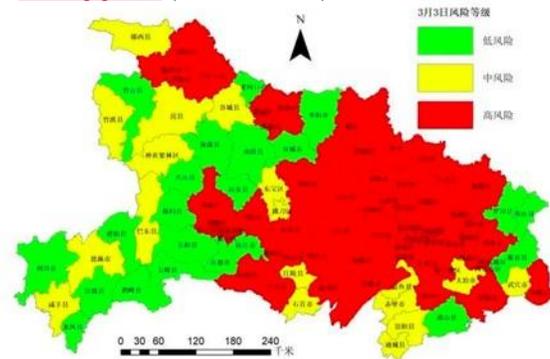
Lokalregierungen

- **Gesundheitscode**
- Genehmigungspflicht bei Betriebswiederaufnahme
- Schutz- & Präventionsmaßnahmen
- Lokale finanzielle Hilfsmaßnahmen
- Ergänzende Anweisungen

Kontrolle nach Risikostufen

Risikogebiete (Hubei)

Quelle: www.hg.gov.cn (Stand 3.3.2020)



H

Negativliste

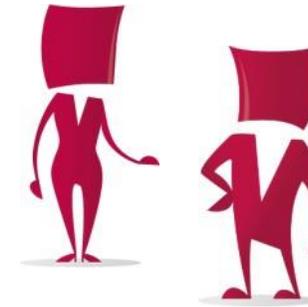
M

Negativliste

N

Keine Genehmigung

Gesundheitscode



Schutzmaßnahmen



Quelle: Xinhua

Wir halten Sie auf dem Laufenden

<https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/newsletter/detail/coronavirus-rechtliche-auswirkungen-auf-unternehmen>

The screenshot shows the Luther law firm website. At the top right, there is a search icon and language options for DE and EN. The main navigation menu includes 'Über uns', 'Kompetenzen', 'Team', 'Newsroom', 'Karriere', and 'Kontakt'. A secondary menu below it lists 'Pressemitteilungen', 'Veranstaltungen', 'Blog', 'Publikationen', and 'Newsletter'. The article is dated 04.03.2020 and titled 'Coronavirus: rechtliche Auswirkungen auf Unternehmen'. On the left, there is a purple sidebar for 'China News 1. Quartal 2020'. On the right, a list of related topics is shown with dropdown arrows: 'Chinesische arbeitsrechtliche Regelungen', 'Häufig gestellte Fragen zum Arbeitsrecht' (highlighted in red), 'Häufig gestellte Fragen zum Handelsrecht', 'Steuererleichterungen', 'Links', and 'Ihr/e Ansprechpartner'.

Luther.

Fragen und Antworten für Arbeitsverhältnisse in Deutschland

Kerstin Gröne

Köln, 11. März 2020

Quarantäne, Tätigkeitsverbot und Sperrgebiete

- **Behördliche angeordnete Quarantäne** nach § 30 IfSG inkl. **beruflichem Tätigkeitsverbot**, § 31 IfSG
 - ➔ Zuständige Behörde: je nach Bundesland unterschiedlich (z.B. NRW: Ordnungsamt, Hessen: Gesundheitsamt)
 - ➔ Nicht: ausländische Behörde!
- **Entschädigungsanspruch § 56 IfSG:**
 - Arbeitnehmer mit Verdienstausschluss: in Höhe des Nettoentgelts für max. 6 Wochen, danach in Höhe des Krankengeldes
 - Arbeitgeber hat die Entschädigung während der ersten 6 Wochen auszuzahlen, danach zahlt Behörde unmittelbar
 - Arbeitgeber hat Erstattungsanspruch
 - > zuständige Behörde: z.T. abweichend von Anordnungsbehörde (z.B. NRW: Landschaftsverband)
 - > Antrag erforderlich – binnen 3 Monaten § 56 XI IfSG
 - > Vorschuss: auf Antrag § 56 XII IfSG
- Einrichtung **Sperrgebiet** und Arbeitnehmer kann nicht in den Betrieb kommen:
 - ➔ **Betrieb fällt ins Sperrgebiet:** Risiko des Arbeitgebers (Betriebsrisiko)?
 - u.U. zugleich Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) und damit Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmer (56 IfSG)
 - ➔ **Arbeitnehmer wohnt im Sperrgebiet:**
 - Fall der vorübergehenden Verhinderung, § 616 BGB? Oder Wegerisiko?
 - Ggf. gleichzeitiges Tätigkeitsverbot (§31 IfSG) und damit Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmer (56 IfSG)



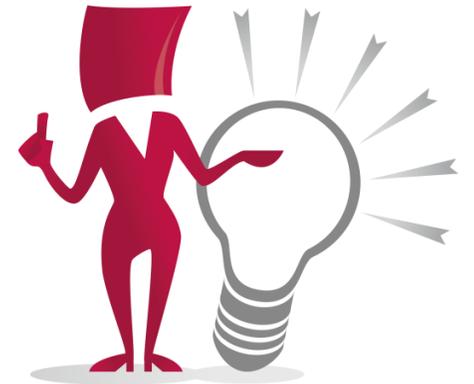
Maßnahmen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern

- Erteilung eines **Zutrittsverbotes gegenüber Arbeitnehmern?**
 - gegenüber Arbeitnehmern, die sich zuletzt in Gebieten aufhielten, für die eine **Reisewarnung des AA** in Bezug auf das Coronavirus besteht
 - > Rechtsgrundlage: **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den übrigen Arbeitnehmern**
 - > *Vergütung geschuldet für Zeiten des Zutrittsverbots (i.d.R. Inkubationszeiten)? Bei Dienstreisen: ja!*
Bei Privatreisen: wohl nicht (§ 616 BGB: „Verschulden“)
 - gegenüber Arbeitnehmern,
 1. die sich in **Gebieten** aufgehalten haben, an denen eine **erhöhte Ausbreitung** festgestellt wurde (z.B. Heinsberg): m.E. nein – zu weitreichend, vor allem mit Blick auf stetig zunehmende Ausbreitung
 2. die **Kontakt zu Kranken/Krankheitsverdächtigen** hatten (ohne dass bisher Quarantäne etc. behördlich angeordnet wurde): bei Kontakt zu Kranken ja, bei Kontakt zu Krankheitsverdächtigen fraglich
 - > Arbeitgeber sollte aber m.E. ggf. das Risiko eingehen, bei einer etwaigen Beschäftigungsklage (einstweiliges Verfügungsverfahren) zu unterliegen
 - > *Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers: wohl ja (§ 616 BGB)*



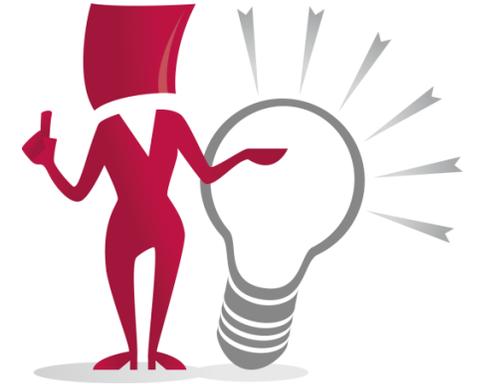
Anordnung oder Recht auf Home Office?

- **Kein allgemeines Recht auf Home Office oder Pflicht zur Gewährung**
- **Ggfs. aus Fürsorgepflicht** zum Schutz bestimmter Arbeitnehmer, z.B. mit Vorerkrankungen; hier evtl. Anspruch auf Home Office
- **Erweitertes Direktionsrecht?**
 - aufgrund bestehender Schutzpflichten des Arbeitgebers gegenüber der (übrigen) Belegschaft
 - sofern im Einzelfall Tätigkeit im Home Office überhaupt möglich und zumutbar
 - etwa gegenüber einzelnen Arbeitnehmern, die vor kurzem in Risikogebiet waren
 - oder gegenüber (Teilen der) Belegschaft: wenn andere Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind oder bei festgestelltem Krankheitsfall in der Belegschaft



Kinderbetreuung ohne Krankheit – wenn Schule oder Kita schließt

- Notwendige Betreuung ist ein persönlicher Verhinderungsgrund
 - Kinder bis 12 Jahren
 - keine alternative Betreuung möglich
- Vergütungsanspruch bleibt bestehen nach § 616 BGB
 - soweit die Regelung nicht (tarif)vertraglich ausgeschlossen ist
 - wenn Ausfall nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit
- **Praxistipp:** einvernehmliche Regelungen wie mobiles Arbeiten, geänderte Arbeitszeiten, Nutzung von Arbeitszeiten oder Urlaub



Arbeitsschutzrechtliche Pflichten des Arbeitgebers

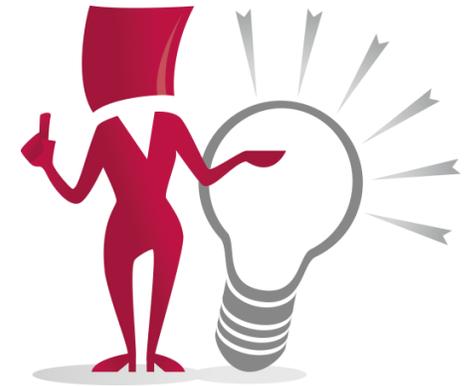
- Gem. § 3 I ArbSchG ist Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen; konkrete Pflichten gem. § 3 II ArbSchG:
 - Information/Aufklärung der Belegschaft bzgl. Infektionsrisiken, Infektionsvermeidung, Erkennen von Erkrankung
 - Geeignete **Organisation** (z.B. Erlass von Hygienevorschriften, temporäre Versetzungen)
 - Erforderliche **Mittel** (z.B. Desinfektionsmittel; Problem: Zumutbarkeit bei explodierenden Preisen?)
 - Einsatz des Betriebsarztes; evtl. Leistungsverweigerungsrecht bei erhöhter Ansteckungsgefahr
- Fraglich: **Zutrittskontrollen** / Anordnung **betriebsärztliche Untersuchung**
- **Mitbestimmung** des Betriebsrats gem. § 87 I Nr. 1 / Nr. 7 BetrVG



Arbeitsschutzrechtliche Pflichten des Arbeitnehmers

- **Mitwirkungspflichten §§ 15, 16 ArbSchG**
- **Offenbarungs-/Meldepflichten aus Treuepflicht**
 - Infektionen (auch ggü. Behörden durch Untersuchenden: §§ 7 I 1 Nr. 31a, 8, 9 IfSG)
 - Private Reisen in Risikogebiete in jüngerer Zeit (Reisewarnung AA)
 - Kontakt mit Infizierten
- **Untersuchungspflicht:** Nicht arbeitsvertraglich, aber aus IfSG
- **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – bei Pflicht zur Vorlage ab dem 1. Tag:**

Bei Infektionsindikation und fehlender Möglichkeit des Arztbesuches aufgrund der Empfehlungen der Bundesregierung und des RKI: Unmöglichkeit der Beibringung
Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt bestehen; keine Sanktionierung möglich



Reaktionsmöglichkeit: Kurzarbeit?

- Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 28.02.2020 basieren Arbeitsausfälle aufgrund des Coronavirus regelmäßig auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis i.S.d. § 96 I 1 Nr. 1 SGB III
- Daher: Möglichkeit zur Kurzarbeit und Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Aber: Einführung bedarf stets **Rechtsgrundlage** (i.d.R. tarifvertragliche Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung; keine einseitige Anordnung durch Arbeitgeber)
- Voraussetzungen gem. §§ 95 ff. SGB III



Angekündigte Erleichterungen bei der Einführung von Kurzarbeit und verbesserte Leistungen ab April 2020 – Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020

- **Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall**
 - > derzeit, wenn mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in dem jeweiligen Kalendermonat einen Arbeitsausfall über 10 % hat
 - > **Absenkung des Quorums** von einem Drittel der Belegschaft auf **10 %**
- **Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** (vgl. § 96 Abs. 4 Ziff. 3 und Abs.5 SGB III)
- **Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallzeiten:** Bundesagentur für Arbeit soll den Arbeitgebern diese - statt wie im Januar vereinbart zu 50 % - nun **zu 100 % erstatten**
- **Ermöglichung des Kurzarbeitergeldbezuges auch für Leiharbeitnehmer**
- **Bereits im Koalitionsbeschluss Ende Januar 2020: erleichterte Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes**
 - > Maximaldauer derzeit gem. § 104 SGB III 12 Monate
 - > Verlängerungsmöglichkeit **auf bis zu 24 Monate**, bei gleichzeitiger Weiterbildung – Verordnungsermächtigung für die Regierung

Ihre Ansprechpartner



Kerstin Gröne

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mediatorin

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Phone +49 221 9937 25786
kerstin.groene@luther-lawfirm.com



Dr. SHEN Yuan

沈媛
Attorney-at-law (China)
Senior Associate

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Phone +49 221 9937 25075
yuan.shen@luther-lawfirm.com

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

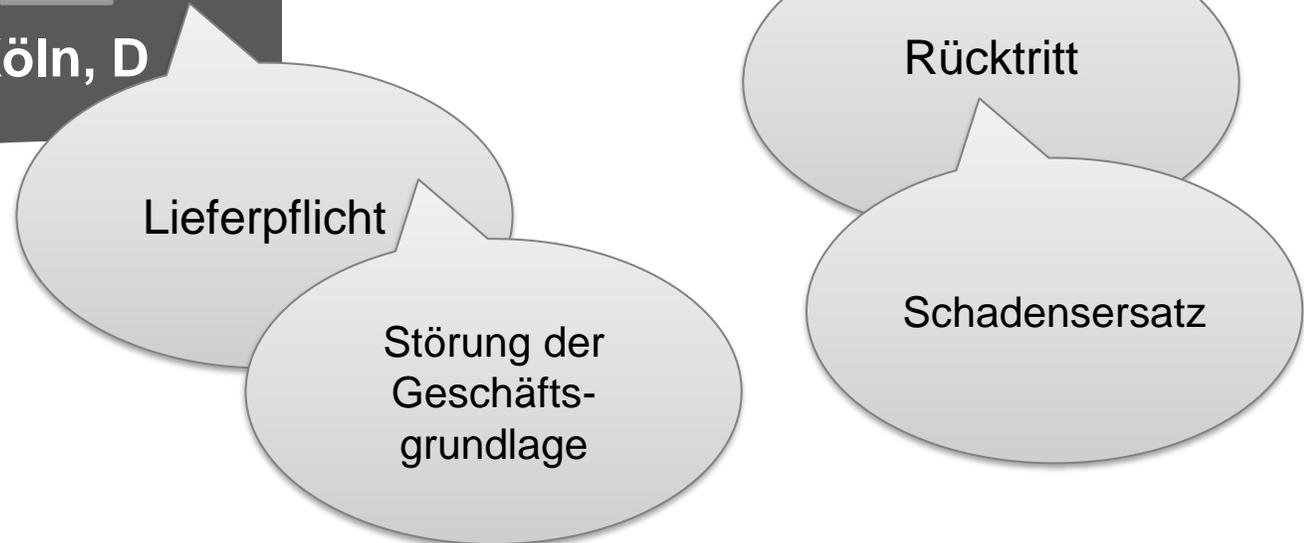
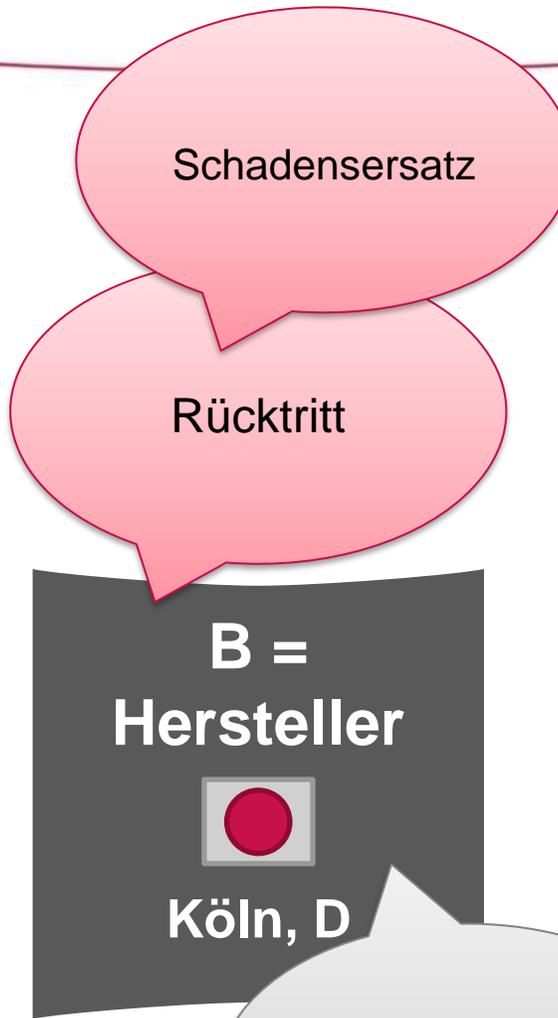
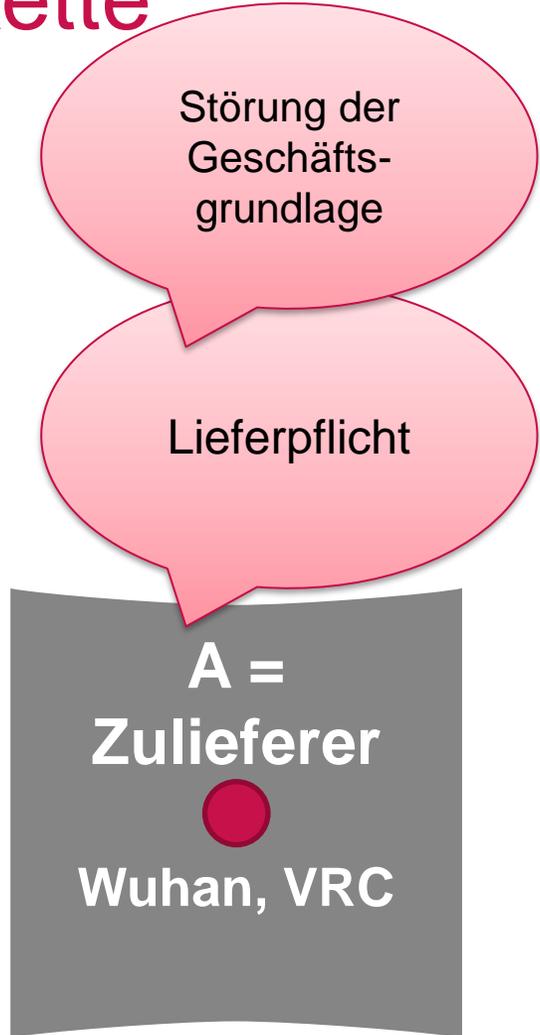
Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Vertragserfüllung und Höhere Gewalt: Einfluss der Krise auf Liefer- und Serviceverträge, Handlungsempfehlungen

Lazare | Dr Hormes | Liao
11. März 2020

陆德

Lieferkette



Lieferkette

C =



Höhere Gewalt?

Zulieferer



Wuhan, Y.

Vertrag

▪ Höhere Gewalt-/ Force Majeure-Klausel

➤ Rechtsgrund

- Meist enthält die Klausel eine Definition, Epidemien teils ausdrücklich erwähnt.
- ACHTUNG: Aufzählung kann abschließend sein.
- „Ereignisse, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen.“ (Rspr.)
- Problem: Kausalität/ mittelbare Auswirkungen/ Möglichkeit der Ersatzbeschaffung.

➤ Rechtsfolgen, z.B.:

- Vorübergehende Befreiung von den Leistungspflichten;
- (automatische) Verlängerung des Ausführungszeitraums, ggf. zuzüglich Hemmung für weitere x Wochen nach Wegfall des Ereignisses;
- Kündigungsrecht, wenn Ereignis länger als y Monate andauert;
- Ausschluss von Schadensersatz;
- Pflicht zur Information der nicht betroffenen Partei.

Höhere
Gewalt?



Höhere Gewalt im chinesischen Recht



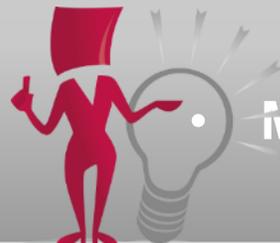
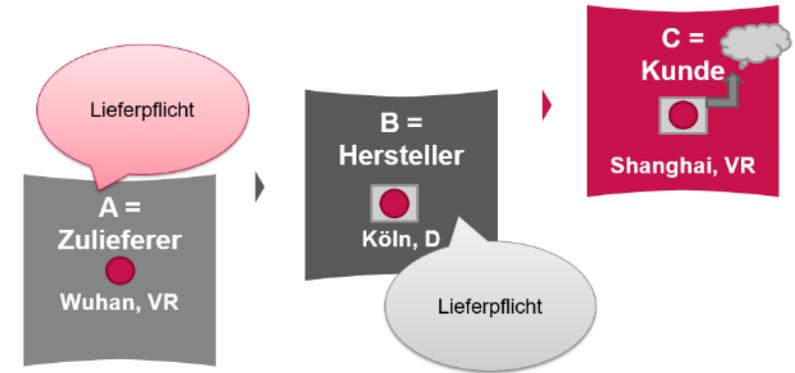
不可
抗力?

- Chinesisches und deutsches Vertragsrecht im Ergebnis weitgehend vergleichbar.
- Höhere Gewalt: ein Ereignis oder ein Zustand, der bei objektiver Betrachtung nicht vorhersehbar, unvermeidbar und unüberwindbar ist.” (§ 180 Grundzüge des Zivilrechts; § 117 Vertragsgesetz)
- Die Berufung auf höhere Gewalt setzt voraus, dass die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung unmittelbar durch die höhere Gewalt verursacht wurde.
- Pflichten der (durch höhere Gewalt betroffenen) Vertragspartei:
 - Rechtzeitige Benachrichtigung der anderen Partei, um den ihr eventuell verursachten Schaden zu mindern (§ 118 Vertragsgesetz);
 - Vorlage eines Nachweises bei der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist (§ 118 Vertragsgesetz)

Gesetz

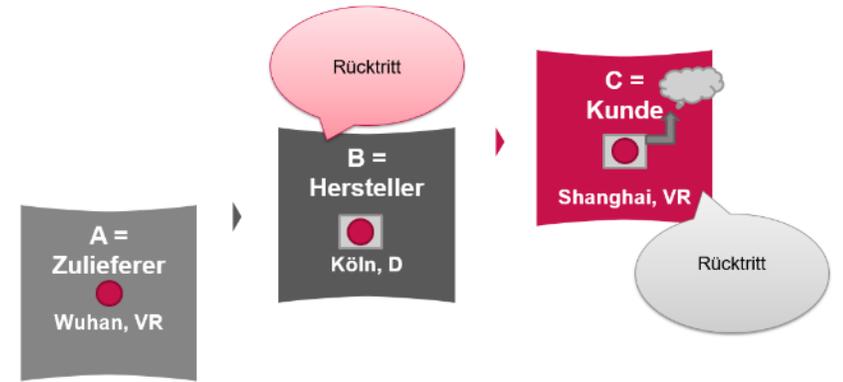
▪ Ausschluss der Leistungspflicht

- Unmöglichkeit der Leistung
- z.B. weil Schuldner zur Leistung außerstande ist
- Grundsatz: Schuldner ist zur Beschaffung oder Wiederbeschaffung, und zwar auch unter Mithilfe Dritter, zumindest vorübergehend **nicht** in der Lage
- Vorübergehende oder dauernde Unmöglichkeit
- Kein Ausschluss der Leistungspflicht bei „wirtschaftlicher Unmöglichkeit“



• Muss der Schuldner die Vertragsware am Markt beschaffen?

Gesetz



▪ Rücktritt

- Rücktrittsrecht wegen dauernder Unmöglichkeit (§§ 326 V, 275 BGB)
- Die vorübergehende Unmöglichkeit steht der dauernden Unmöglichkeit gleich, wenn sie die Erreichung des Geschäftszwecks in Frage stellt und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zuzumuten ist.
- Rücktrittsrecht nach fruchtlosem Fristablauf



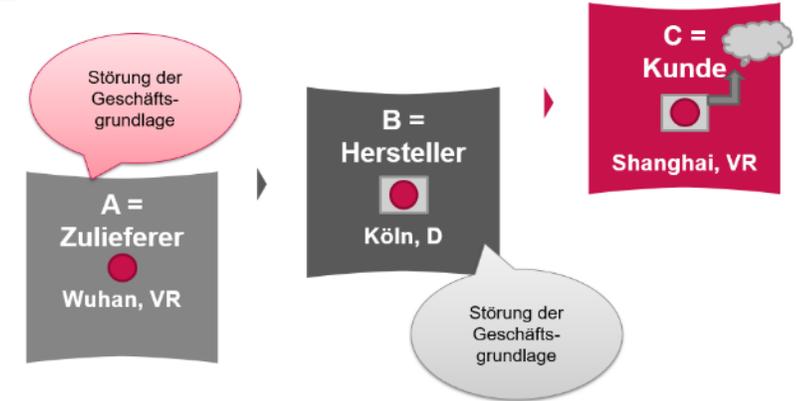
- Rücktrittsrecht besteht verschuldensunabhängig
 - Anspruch auf Gegenleistung entfällt

Coronavirus = Höhere Gewalt ⇒ Haftungsbefreiung in China?

➤ **Keine Haftungsbefreiung, z.B.**

- wenn der Vertrag nach Ausbruch der Epidemie abgeschlossen wurde;
- wenn die von höherer Gewalt betroffene Partei bei Ausbruch der Epidemie mit ihrer Leistung im Verzug war (§117 Vertragsgesetz), oder
- (im Allgemeinen und nicht nur im Falle höherer Gewalt) Für den Teil der weiter erweiterten Schäden aus einem Versäumnis im Ergreifen von Maßnahmen zur Minderung der Schäden aus der höheren Gewalt (§119 Vertragsgesetz)

Störung der Geschäftsgrundlage

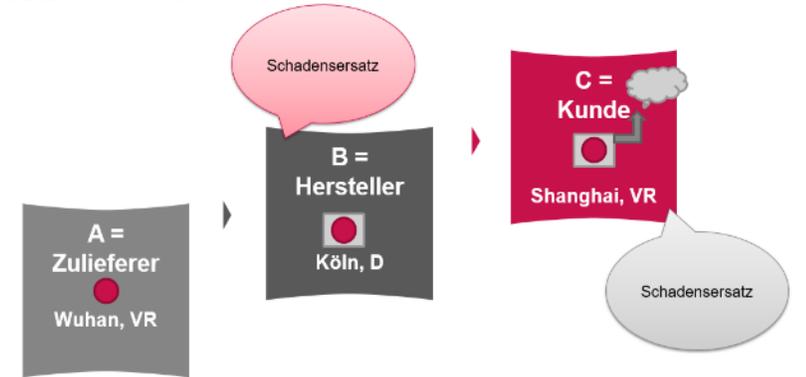


- Vertragsanpassung wegen „wirtschaftlicher Unmöglichkeit“?
- Grundsatz: Berufung auf Leistungerschwererungen ausgeschlossen, wenn der Schuldner das Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- (+) bei sog. *marktbezogener Gattungsschuld* / (-) wenn Schuldner aus seinem Vorrat liefern soll / jedenfalls (-), wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Schuldner die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann
- Ausnahme: Vertragsanpassung, wenn durch Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr möglich ist.



- Handelt es sich bei der Ware um marktbezogene Gattungsschulden?
 - Krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung?

Gesetz



▪ Schadensersatz (wegen Verzugs/ statt der Leistung)

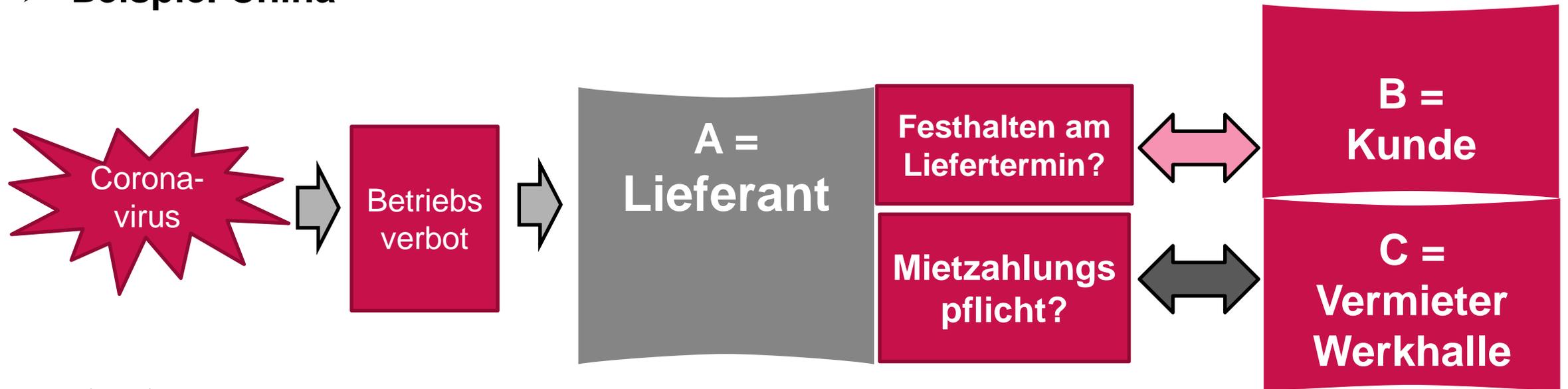
➤ Hat der Schuldner die verspätete Lieferung/ die Pflichtverletzung zu vertreten, § 276 BGB?

- Grundsatz: verschuldensabhängige Haftung (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
- Ausnahme: Garantie, Übernahme eines Beschaffungsrisikos
- Unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse:
z.B. Betriebsstörung durch höhere Gewalt oder behördliches Einreiseverbot
- ABER: Übernahme des Beschaffungsrisikos?
- (+), wenn es sich um eine sog. *marktbezogene Gattungsschuld* handelt
- (-), wenn Schuldner aus seinem Vorrat liefern soll
- Jedenfalls (-), wenn infolge nicht vorhersehbarer Umstände so erhebliche Leistungshindernisse entstanden sind, dass dem Schuldner die Beschaffung nicht mehr zugemutet werden kann.

• Hat der Schuldner das Beschaffungsrisiko (marktbezogene Gattungsschuld) übernommen?

Höhere Gewalt vs. „Grundlegende Veränderung der Umstände“

➤ Beispiel China



Kann gegenüber der Kundin auf höhere Gewalt berufen, da Unmöglichkeit zur Erfüllung der Lieferpflicht unmittelbar aus der höheren Gewalt



Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung durch höhere Gewalt ist nicht begründet werden. Lieferant/Mieterin kann jedoch von der Werkhalle-Vermieterin die Vertragsanpassung bzw. Minderung der Mietzinsen verlangen, eventuell über Gerichts-/Schiedsgerichtsweg

Vertragsgestaltung



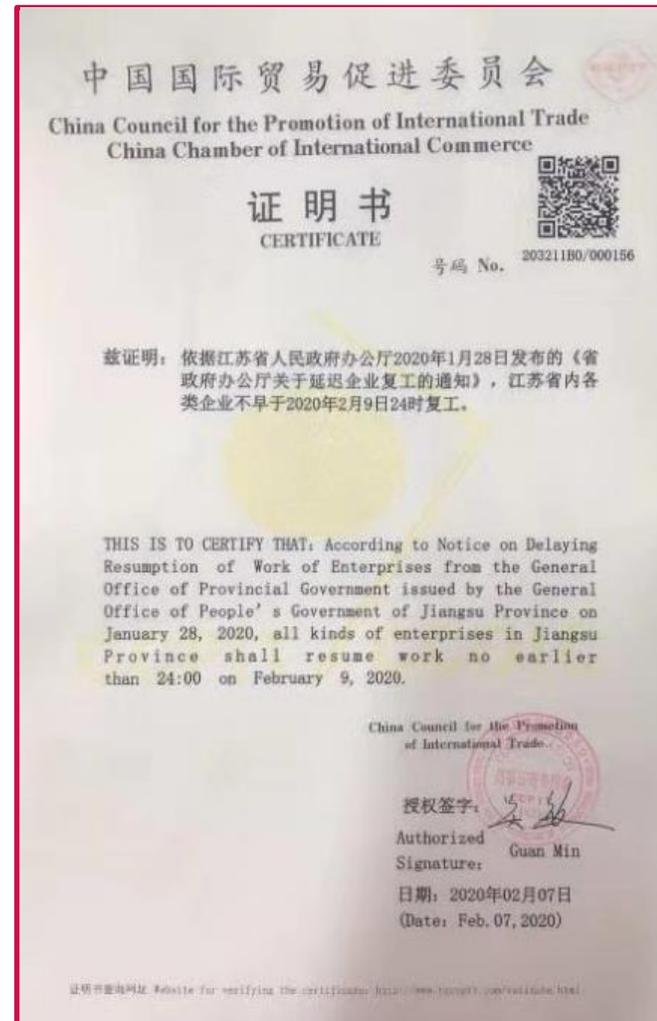
- Obacht beim Abschluss von Verträgen.
- Können Sie das, was Sie aktuell versprechen, tatsächlich halten? Oder hindert die Epidemie Sie an der Vertragserfüllung?
- Berufung auf Höhere Gewalt und fehlendes Verschulden ausgeschlossen.
- Formulierung von Klauseln, die ermöglichen, flexibel auf die sich ändernden, noch ungewissen Umstände zu reagieren.

Empfehlungen zur Absicherung Ihrer Vertragsposition (1)

- Prüfung, ob der Vertrag Regelungen in Bezug auf höhere Gewalt enthält
- Einhalten der im Vertrag vorgesehenen Pflichten/Bedingungen bzgl. höherer Gewalt, insb. Mitteilungspflichten
- Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt erfüllt sind
- Für den Schuldner, auch gegenüber eigenen Zulieferern:
Abwägung Kündigung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung

Empfehlungen zur Absicherung Ihrer Vertragsposition (2)

- Rechtzeitige Benachrichtigung der Kunden/Gläubiger
- Rechtzeitige Beweissammlung: amtliche Mitteilungen, Presseberichte, CCPIT-Bescheinigung und dergleichen
- Rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen, um Schaden zu mindern bzw. um weiteren Schaden zu vermeiden oder zu mindern.
- Backup-Lösung: Berufung auf grundlegende Veränderung der Umstände
- Vorrang einvernehmlicher Lösungen



Ihr Ansprechpartner



Philip Lazare

Rechtsanwalt

Partner

Co-Location Head

10F Jin Mao Tower,
88 Century Avenue,
Pudong New Area
200121 Shanghai

Telefon +86 21 50106585

philip.lazare@cn.luther-lawfirm.com

Ihre Ansprechpartner



Dr. Maresa Hormes
Rechtsanwältin
Senior Associate

Gildehofstraße 1
45127 Essen

Telefon +49 201 9220 24815
maresa.hormes@luther-lawfirm.com



LIAO Yuhui 廖毓辉
Rechtsanwalt
Partner

10F Jin Mao Tower,
88 Century Avenue,
Pudong New Area
200121 Shanghai

Telefon +86 21 5010 6580
liaoyuhui@cn.luther-lawfirm.com

Vielen Dank

谢谢!

Die richtige Kommunikation mit Mitarbeitern und Kunden in der gegenwärtigen Krise

Michael Behrens

COO WMP

11. März 2020

Kommunikation als Chance, gerade in Krisenzeiten!

Kommunikation in Zeiten des Corona-Virus ist eine Frage der Reputation:

- **Verantwortung!**
- Hier geht es um das höchste Gut, nämlich **Gesundheit** der Mitarbeiter und Business Partner
- **Unternehmerische** Zukunft sichern. „Form follows function“, also Kommunikation begleitet die Unternehmensentscheidungen

Zielgruppen:

- **Intern:** Mitarbeiter: Hier zuerst Verhaltenstips, Sicherheitsmaßnahmen, Webchat mit dem Top Mgmt. Wer jetzt die richtige Arbeitgeber-Haltung zeigt, wird spätestens dann davon profitieren, wenn Corona gar kein Thema mehr ist.
- **Kunden:** Hier stehen Sie (oftmals auch persönlich) in einem engen Austausch. Klare Regeln. Erwartungsmanagement
- **Öffentlichkeit:** Man beobachtet Sie und Ihre Entscheidungen. Wie gehen Sie mit der Krise um?

Themen:

- Echte oder mögliche **gesundheitliche Gefahren**
- Echte oder mögliche direkte **Business Auswirkungen** des Virus
- Echte oder mögliche Auswirkungen auf **Service, Lieferketten, Auslieferung**

Tonlage:

In unsicheren Zeiten achtet „wir“ alle ganz besonders auf sprachliche „Zwischentöne“:

- **Klar und transparent:** Nachvollziehbar
- **Sachlich:** Kein Aktionismus
- **Sorgen ernstnehmen:** Empfehlungen statt Anweisungen

Art der Kommunikation:

- **Frühzeitig** und klar nach Innen und Außen kommunizieren; FAQ's vorbereiten
- **Regelmäßige Updates** der Informationen, in Krisenzeiten täglich, Liveticker
- **Engmaschig:** Informationsnetz zu Politik, Verwaltung, medizinischen Einrichtungen, Sicherheitsbehörden, Verbänden und NGOs in Deutschland und allen Außenstandorten halten

Kommunikationswege:

- **Intranet:** Der Ort an dem Ihre Mitarbeiter zuerst nachsehen; Kontaktmöglichkeit („Hotline“)
- **Homepage bestücken:** Dies ist die erste Anlaufstelle für die Öffentlichkeit, („Hotline“)
- **Pressemeldungen:** Vorbereitet sein. zB. interne Abstimmung für den ersten (potentiellen) Verdachtsfall durchlaufen

Nicht vergessen:

- **Social Media** z.B. Twitter-Kanal: Idealerweise sind sie schon vor der Krise mit Ihren wichtigsten Stakeholdern verbunden. Ansonsten aufsetzen, „vernetzen“

Regelgebundenes Vorgehen:

- **Krisenstab**, enge Abstimmung, Key Player beisammen, „wer / wie / wann / was / wo“-klären
- Detailliert ausgearbeiteter **Pandemieplan** mit klaren Abläufen, der schnell an spezielle Situationen angepasst werden kann. „Was ist wenn?“ vorab klären
- Detailliert ausgearbeiteter **Kommunikationsplan** für interne und externe Kommunikation. In Krisenzeiten läuft die Entwicklung wie im Zeitraffer: Dokumentieren Sie Entscheidungen und Besprochenes

Grundsätze:

- **Auch Panik kann ansteckend sein!**
- Erkennen und offen dafür sein, dass die **Lage unsicher ist und sich ständig ändert!**
- **Speed, speed, speed!**

Positivbeispiele:

- **Webasto:** Das mittelständische Unternehmen mit dem Patienten „Null“: ohne externe Kommunikationshilfe, sehr schnell Krisenstabs-Strukturen aufgebaut, fortlaufend informiert
- Tägliche Pressekonferenz des **Robert Koch Instituts:** aktuell, gut strukturierter Bericht, Kompetenz, danach Q&A
- **Landkreis Heinsberg, NRW,** der am stärksten betroffene Landkreis in Deutschland mit seinem täglich, offen kommunizierenden Landrat Push: klar, tatkräftig und mit persönlicher Einschätzung

Bei Allem: Krisenkommunikation ist noch besser mit einer **Prise Gelassenheit.** zB. hat die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg Aufsteller platziert:



Weiterführende Links:

- **Fallbeispiel:** <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/autozulieferer-wie-webasto-die-coronakrise-in-den-griff-bekommen-hat/25612938.html?ticket=ST-6560115-OI5ysStsqP3BxHx7A2UH-ap1>
- **Gute Übersichtsseite:** https://www.wuv.de/thema/krisen_pr
- **Unternehmenskommunikation:** <https://www.pressesprecher.com/nachrichten/corona-virus-so-kommunizieren-unternehmen-in-der-krise-984512342>

Michael Behrens
Vorstand/COO



WMP EuroCom AG
Katharina-Heinroth-Ufer 1
D – 10787 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206 114 39
Email: m.behrens@wmp-ag.de

Q&A

Ihre Fragen an unsere Referenten !